

GERNOT WILHELM

## GOLDSTANDARD IN NUZI

Die Produktion eines Überschusses an Nahrungsmitteln ermöglicht die Teilung der Arbeit, und mit der arbeitsteiligen Produktion von Gebrauchsgütern erhalten diese eine Qualität, die sie unter den Bedingungen einer in autarken Familiengemeinschaften produzierenden agrikulturnen Gesellschaft nicht haben: sie werden Tauschgüter, d. h. Waren. In dieser Qualität ist der Gegenstand nicht durch seine Gestalt oder Nützlichkeit definiert; er stellt sich vielmehr dar in einer nur durch das Niveau der Produktion begrenzten Zahl von Wertäquivalenzen. Eine Reihe von Faktoren wie die Ausdehnung des Handels über größere Entfernungen, die Akkumulation großer Werte in Tempel- oder Palastbesitz und andere mehr lassen das Bedürfnis entstehen, dem Wert der Waren ein konkretes, unvergängliches und leicht disponibles Äquivalent zu geben, ohne das der ursprünglichen Akkumulation sehr enge Grenzen gesetzt wären. Als dieses Äquivalent dienten schon sehr früh<sup>1</sup> Metalle, im Alten Orient vor allem das Silber.

Das akkadische Wort für Silber (*kaspu*) erhält die Bedeutung »Geld«, und die Preisangaben der Gesetze und Königsinschriften beziehen sich auf Silber als Wertmaß<sup>2</sup>. Nur in der Kassiten-Zeit spielt das Gold seit der Mitte des 14. Jahrhunderts – wohl infolge der riesigen Goldlieferungen aus Ägypten während der Amarna-Zeit<sup>3</sup> – im babylonischen Zahlungsverkehr eine Rolle. Die Gold-Silber-Relation ist für diese Zeit nicht sicher nachweisbar, doch gibt es Hinweise, daß sie bei 1 : 3 bis 1 : 4 lag.<sup>3a</sup>

Seit D. Cross 1937 nach einer Mitteilung von E. R. Lacheman aus dem damals noch unveröffentlichten Text SMN 2615 für das mittelbar zum Mitanni-Reich gehörige Nuzi (15.–14. Jahrhundert<sup>4</sup>) eine Gold-Silber-Relation von 1 : 9 erschlossen hat<sup>5</sup>, gilt dies als ökonomisch unverständliche Konservierung einer Relation, wie sie zuletzt in der Isin-Larsa-Zeit und im Kappadokien der altassyrischen Handelskolonien üblich war<sup>6</sup>. Der genannte Text ist inzwischen als HSS XIX 127 pu-

<sup>1</sup> B. Meißner, *Babylonien und Assyrien I*, 1920, 355.

<sup>2</sup> A. Goetze, *The Laws of Eshnunna*. AASOR 31, 1956, 24.29; B. Meißner, *Warenpreise in Babylonien*, 1936, 4 f. (Abh. d. preuß. Ak. d. Wiss. Jg. 1936, Phil.-hist. Kl. Nr. 1).

<sup>3</sup> W. F. Leemans, *Gold*, in: *RIA III/7*, 1969, 510.

<sup>3a</sup> *Ebda.* 512.

<sup>4</sup> Die Nuzi-Texte sind absolut nicht sicher datiert, vgl. G. Wilhelm, *AOAT 9*, 1970, 5 ff.

<sup>5</sup> D. Cross, *Movable Property in the Nuzi Documents*. AOS 10, 1937, 39.

<sup>6</sup> Leemans a. O. 513; E. Cassin, *Fischer-Weltgeschichte 3, Die Altorientalischen Reiche II*, 1966, 24.

bliziert worden, wobei der Herausgeber, E. R. Lacheman, noch einmal ausdrücklich auf seine Bedeutung hinweist<sup>7</sup>.

## HSS XIX 127

- 3 GÍN GUŠKIN  
 ša<sup>m</sup> Ar-ta-a-a DUMU Pu-i-ta-e  
 ù<sup>m</sup> E-ḫé-el-te-šub DUMU Ge-li-ia  
 a-na šī-mi il-qè
- 5 ù<sup>m</sup> E-ḫé-el-te-šub  
 27 GÍN KÙ.BABBAR.MEŠ ḫa-ša-ḫu-[še]-en-nu SIG<sub>5</sub>.GA  
 šī-im-šu ša GUŠKIN  
 lu-ú AN.NA.MEŠ lu-ú ŠE.MEŠ  
 šum-ma AN.NA.MEŠ 3. TA.AN MA.NA.TA.AN i-na ITU-ḫi
- 10 ḫu-ú-ri a-na<sup>m</sup> Ar-ta-a(-a)  
 i-na-an-din ù<sup>m</sup> E-ḫé-el-te-šub  
 mi-ši-il-šu ša šī-i-mi  
 i-na u<sub>4</sub>-mi e-si-si  
 ša URU.DINGIR i-na-an-din
- 15 IGI En-na-ma-ti DUMU Na-aš-we  
 IGI Šī-mi-ka<sub>4</sub> DUMU Túl-pi-ia  
 IGI Ta-i-ka<sub>4</sub> DUMU A-ra-ad-du  
 IGI Še-eš-we  
 DUMU Ge-li-ia
- 20 IGI! (Text: DUMU) A-kap-še-en-ni DUB.SAR  
 NA<sub>4</sub><sup>m</sup> En-na-ma-ti  
 NA<sub>4</sub><sup>m</sup> Šī-mi-ka<sub>4</sub>  
 N[A<sub>4</sub>] DUB.SAR  
 NA<sub>4</sub><sup>m</sup> Še-eš-we  
 NA<sub>4</sub><sup>m</sup> Ta-i-ka<sub>4</sub>

»3 Sekel Gold des Artaja, Sohnes des Puitae, hat Eḫeltešub, Sohn des Kelia, zum Kauf genommen, und Eḫeltešub wird 27 Sekel gutes ḫašabūšennu-Silber, den Kaufpreis des Goldes, sei es in Zinn oder in Getreide – wenn Zinn, (dann) 3 Minen pro (Sekel Silber)<sup>8</sup> –, im Monat ḫuru dem Artaja geben, und Eḫeltešub wird die Hälfte des Kaufpreises am essēsu-Festtag von Arrapha geben.« Zeugen, Siegel.

<sup>7</sup> E. R. Lacheman, Excavations at Nuzi VIII: Family Law Documents, 1962, V (Harvard Semitic Series XIX).

<sup>8</sup> Gelegentlich wird bei Darlehen die Form der Rückzahlung freigestellt, sei es, daß ein fester Kurs ausdrücklich angegeben wird wie hier und in HSS XIV 37 (šum-ma AN.NA.MEŠ a-na 4. TA.ĀM MA.NA šum-ma ZABAR.MEŠ a-na 2. TA.ĀM MA.NA »wenn Zinn, (dann) 4 Minen pro (Sekel Silber), wenn Bronze, (dann) 2 Minen pro (Sekel Silber)«) oder daß ein fester Umtauschkurs vorausgesetzt wird wie in RA XXIII 14 (lu-ú KÙ.BABBAR lu-ú GUSKIN ù lu an-na-ku li-id-di-nu »Sie mögen Silber, Gold oder Zinn geben«).

Bei der Auswertung dieses Vertrages muß beachtet werden, daß es sich nicht um einen Barkauf handelt, sondern um ein Kreditgeschäft, wie aus der Festsetzung der Zahlungsfrist Zln. 9–11 hervorgeht<sup>9</sup>. Da der Zeitraum zwischen Aushändigung der Ware (Gold) und Bezahlung unbekannt ist (die Urkunde ist, wie alle Verträge aus Nuzi, nicht datiert), sind die in dem zurückzuzahlenden Betrag von 27 Sekel Silber enthaltenen Zinsen nicht zu bestimmen, die Gold-Silber-Relation ist also nicht festzustellen.

Es ist zu erwägen, ob hier nicht eigentlich ein Vertrag über ein Darlehen vorliegt, das – etwa zur Umgehung gesetzlicher Zinsvorschriften – in kaufrechtliche Form gekleidet ist. Dieser Gedanke liegt nahe, wenn man die ganz gleich stilisierte Urkunde HSS XIX 126 hinzuzieht, in der ebenfalls Gold »verkauft« wird, und zwar 1 Sekel Gold gegen 19 *imēru* Gerste, die nach der Ernte zu zahlen sind<sup>10</sup>. Selbst bei Annahme einer Gold-Silber-Relation von 1 : 9 wäre hier 1 *imēru* Gerste etwas weniger als 1/2 Sekel Silber wert, während der übliche Preis bei 1 1/3 bis 1 2/3 Sekel Silber liegt und in der Zeit vor der Ernte eher noch höher<sup>11</sup>. Hier steht es also außer Zweifel, daß die Zinsen im zurückzuzahlenden Betrag enthalten sind. Selbst wenn man berücksichtigt, daß der Getreidepreis nach der Ernte infolge des großen Angebots relativ niedrig ist, bleibt der Zinssatz außerordentlich hoch.

Ob Gold in Nuzi als Äquivalenzwert mit Geldfunktion wie im kassitischen Babylonien zu betrachten ist, ist unterschiedlich beurteilt worden. W. F. Leemans sieht im Gold in Nordmesopotamien kein Verrechnungs- und Zahlungsmittel<sup>12</sup>, während E. Cassin ihm diese Rolle für Nuzi schon in einer Zeit zuschreibt, in der es sie in Babylonien noch nicht gespielt hat<sup>13</sup>. Gewiß ist, daß der Hauptäquivalenzwert auch gegen Ende der urkundlich bezeugten gut hundertjährigen Geschichte von Nuzi das Silber ist, wie der folgende aus prosopographischen Gründen in die Zeit der 4. bezeugten Nuzi-Generation zu datierende Text zeigt:

HSS XIX 128 1–3:

1 TÚG 4 UDU.MEŠ ū

1 ZAG ša ZABAR

ŠU.NIGÍN 11 GÍN KÙ.BABBAR. MEŠ *an-nu-ú*

»1 Gewand, 4 Schafe und 1 ZAG aus Bronze, diese insgesamt 11 Sekel Silber...«

Aber schon in der 2. Generation (*Tehiptilla*) wird Gold im Zahlungsverkehr verwendet (JEN 302, 303, 489), und dies ist auch für die 4. Generation noch zu belegen (HSS IX 17, XIX 127). Ein wichtiger, bisher in diesem Zusammenhang nicht herangezogener Text aus der Zeit der 3. Generation zeigt darüber hinaus,

<sup>9</sup> Ein Kreditgeschäft liegt z. B. auch in dem Sklavinnenkauf AASOR XVI 95 vor, zu dem AASOR XVI 96 mit der Beurkundung der Erfüllung des Kaufvertrags gehört.

<sup>10</sup> Rückzahlbarkeit nach der Ernte ist die übliche Vertragsbedingung bei Getreidedarlehen; vgl. z. B. HSS IX 69, 72, 74, 75 etc.

<sup>11</sup> Vgl. Cross a. O. 35.

<sup>12</sup> Leemans a. O. 510.

<sup>13</sup> Cassin a. O.

daß die Wagenkämpfer, d. h. die Adligen, ihre Abgaben an den königlichen Palast in Gold entrichteten, daß demnach zumindest die Angehörigen der Oberschicht ihre Zahlungen in Gold zu leisten vermochten<sup>14</sup>.

Silber, Gold und Zinn stehen in Nuzi als Zahlungsmittel nebeneinander, wobei das Silber die traditionelle Rolle des Äquivalenzwertes spielt, im Zahlungsverkehr aber nicht häufiger ist als Zinn. Das Gold dagegen wird nur gelegentlich im Zahlungsverkehr verwendet, ohne daß man von einer »Goldwährung« sprechen könnte, die ein Monopol des Goldes als Äquivalenzwert bedeuten würde; davon kann in der Wirtschaft von Nuzi, die man am ehesten als staatlich standardisierten Naturalientausch mit Ansätzen zur Geldform charakterisieren könnte, nicht die Rede sein.

---

<sup>14</sup> HSS XV 228: 14-16: *an-nu-tu<sub>4</sub> GUSKIN.MEŠ*  
*ša ra-kib GIŠ.GIGIR i-na*  
*É.GAL-lì šu-ru-bu*

»Dieses Gold der Streitwagenfahrer ist in den Palast gebracht worden.«